

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

217

Nr. 13

Bielefeld, 30. Dezember 2017

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

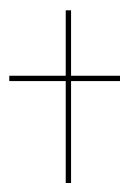
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kir-

chenbeamten in der Ev. Kirche in Deutschland.....

218

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer.....

218



**Dienet einander,
ein jeder mit der Gabe,
die er empfangen hat,
als die guten Haushalter
der mancherlei Gnade Gottes**
(1. Petrus 4,10)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

Alexander Völker

* 1. November 1934 † 7. Dezember 2017

im gesegneten Alter von 83 Jahren zu sich gerufen.

Alexander Völker wurde in Spangenberg in Hessen geboren und entschied sich, geprägt durch kirchliche Jugendarbeit und kirchenmusikalische Tätigkeit, zum Studium der evangelischen Theologie.

Nach dem Studium in Marburg und Heidelberg sowie dem Vikariat in Fulda wurde er im September 1961 in Hofgeismar ordiniert und begann am 1. Mai 1962 den pfarramtlichen Dienst zunächst in Korbach und ab 1964 in Windecken, im Kreis Hanau; ihm wurde auch der Dienst des Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis Hanau-Land übertragen. Seit 1963 war er Mitglied der evangelischen Michaelsbruderschaft.

Im Juni 1968 wechselte er in die Evangelische Kirche von Westfalen und war bis 1976 Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Buchholz im Kirchenkreis Minden. Er unterrichtete nebenamtlich an der Hochschule für Kirchenmusik in Herford, wo er 1976 zum Studienleiter berufen wurde. Von Oktober 1980 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Januar 1997 war er Superintendent des Kirchenkreises Minden.

Alexander Völker gehörte seit 1968 der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands an, deren Vorsitzender er von 1991 bis 2001 war, sowie dem Liturgischen Ausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Gesangbuchkommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Von 1979 bis 2011 war er Mitherausgeber des Jahrbuchs für Liturgik und Hymnologie. Bis 2005 lehrte er an der Hochschule für Kirchenmusik Hymnologie.

Zur Trauer um einen unverwechselbaren Menschen und einen besonderen Pfarrer und Theologen unserer Kirche tritt Dankbarkeit für alles, was uns durch den Dienst von Alexander Völker geschenkt wurde.

Wir trauern mit den Angehörigen und empfehlen den Verstorbenen der Gnade Gottes an. In der festen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten wissen wir ihn in Gott geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung kameral.....	219
Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung.....	219

Satzungen / Verträge

Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Soest.....	220
---	-----

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 21. Dezember 2017

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. November 2006 (KABl. 2006 S. 290), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54), wird wie folgt gefasst:

„Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte findet § 79 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Auf die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten findet § 79 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. Letztere erhalten stattdessen im Jahr des 25-jährigen Dienstjubiläums fünf Tage Sonderurlaub, im Jahr des 40-jährigen und des 50-jährigen Dienstjubiläums erhalten sie zehn Tage Sonderurlaub. Dies gilt für alle Dienstjubiläen ab dem 1. Juli 2016.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Ascheberg und der Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt.....	220
--	-----

Bielefeld, 21. Dezember 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 300.211

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 21. Dezember 2017

Auf Grund von § 53 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 2 der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 12. Dezember 1996 (KABl. 1996 S. 292), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Juli 2013 (KABl. 2013 S. 127), wird wie folgt geändert:

- Der Wortlaut wird Absatz 1.
- Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten im Jahr ihres 25. Ordinationsjubiläums sieben Tage Sonderurlaub. Pfarrerin und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst erhalten stattdessen eine Jubiläumszuwendung in entsprechender Anwendung des § 79 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen.

Diese Regelung gilt für alle Ordinationsjubiläen ab dem 1. Juli 2016.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 21. Dezember 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 300.10

**Verordnung
zur Änderung
der Verwaltungsordnung
kameral**

Vom 21. Dezember 2017

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verwaltungsordnung

In der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung kameral vom 19. Oktober 2017 (KABl. 2017 S. 167), wird § 10 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„¹Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsdienststelle einzurichten. ²Diese führt alle Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörenden kirchlichen Körperschaften. ³Die dazugehörenden kirchlichen Körperschaften wirken an der Erfüllung der Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnung mit. ⁴Sie ist mit dem erforderlichen Personal und den notwendigen Sachmitteln auszustatten; dabei ist die Richtlinie zur Mindestpersonalausstattung (Anlage zu § 10 Absatz 1) zu beachten. ⁵Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsdienststelle sind in der Satzung zu regeln.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 21. Dezember 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 900.11

**Zweite Verordnung
zur Änderung
der Verwaltungsordnung
Doppische Fassung**

Vom 21. Dezember 2017

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

**Änderung der Verwaltungsordnung
Doppische Fassung**

In der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 371), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 19. Oktober 2017 (KABl. 2017 S. 167), wird § 10 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„¹Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsdienststelle einzurichten. ²Diese führt alle Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörenden kirchlichen Körperschaften. ³Die dazugehörenden kirchlichen Körperschaften wirken an der Erfüllung der Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnung mit. ⁴Sie ist mit dem erforderlichen Personal und den notwendigen Sachmitteln auszustatten; dabei ist die Richtlinie zur Mindestpersonalausstattung (Anlage zu § 10 Absatz 1) zu beachten. ⁵Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsdienststelle sind in der Satzung zu regeln.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 21. Dezember 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 900.15

Satzungen / Verträge

**Erste Satzung
zur Änderung der Kreissatzung
des Evangelischen Kirchenkreises
Soest**

Vom 30. November 2017

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Soest hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest vom 18. Juni 2015 (KABl. 2015 S. 158) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9
Kreiskirchenamt**

Die Verwaltungsgeschäfte des Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden von dem für die Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest gebildeten gemeinsamen Evangelischen Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Satzung für den Verband der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen aber nicht vor dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Soest, 30. November 2017

**Evangelischer Kirchenkreis Soest
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Tometten Sommerfeld

Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest vom 30. November 2017 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Dezember 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 030.21-4900

Urkunden

**Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Ascheberg und
der Evangelischen Kirchengemeinde
Drensteinfurt**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ascheberg und die Evangelische Kirchengemeinde Drensteinfurt – alle Evangelischer Kirchenkreis Münster – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg Drensteinfurt“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ascheberg wird 1. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 2. Pfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 4

Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg Drensteinfurt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Ascheberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.11-43N1

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Ascheberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt, beide Evangelischer Kirchenkreis Münster, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 19. Dezember 2017 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

